

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Kübler & Niethammer Papierfabrik Kriebstein AG**

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte (insbesondere Kaufverträge) gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Abweichende Bedingungen des Käufers oder abweichende mündliche Vereinbarungen sind nur wirksam, soweit eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung bzw. Zustimmung unsererseits vorliegt.

## **§ 2 Vertragsinhalt - Toleranzen und Prüfmethode**

Soweit keine weiteren Regelungen getroffen werden, gelten die in der europäischen und deutschen Papierindustrie aktuell üblichen Toleranzen und Prüfmethode. Diese ergeben sich aus den jeweils aktuellen Allgemeinen Verkaufsbedingungen der europäischen bzw. deutschen Papier- und Pappenhersteller [vgl. Art. 12 bis 20 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Papier- und Pappenhersteller der EG von 1991 (AVB der CEPAC) und Art. 12 bis 20 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen für graphische Papiere und graphische Kartons zur drucktechnischen Anwendung des Verbandes Deutscher Papierfabriken e.V. von 1984 (AVB des vdp)]. Die jeweils aktuellen AVB der CEPAC und die AVB des vdp können beim Verband Deutscher Papierfabriken e.V., Adenauer Allee 55 in 53113 Bonn angefordert werden. Auf Nachfrage senden wir die AVB der CEPAC und des vdp unseren Vertragspartnern gerne zu.

## **§ 3 Preise, Verpackungskosten**

1. Unsere Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, in Euro frei Haus zuzüglich der am Liefertag gültigen Mehrwertsteuer.
2. Für Papier in Rollen jeder Art wird das Bruttogewicht (gewogenes Gewicht) berechnet, welches das Verpackungsmaterial wie Einschlagpapier, Hülse, Spund und Stahlband in handelsüblicher Ausführung einschließt.
3. Verpackungsmaterialien üblicher Art wie Papier, Holz, Pappe sowie Papphüllen sind in unseren Preisen nach § 3 enthalten. Die Kosten für Spezialverpackungen wie Holzkisten, Panzerverpackung für Rollen, Vollbretterverpackung, Spezialhüllen usw. trägt der Käufer. Grundsätzlich werden Verpackungsmaterialien nicht zurückgenommen.
4. Wenn Kostensteigerungen durch Materialpreis-, Transportpreis- und Lohnerhöhung nach Vertragsabschluß eintreten und die Auslieferung vertragsgemäß später als sechs Wochen nach dem Datum der Auftragsbestätigung erfolgt, behalten wir uns vor,

den Preis anzupassen, sofern dies unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden zumutbar ist. Wird keine Auftragsbestätigung erteilt, gilt das Datum der Bestellung. Sofern es sich um einen listenmäßig ausgewiesenen Preis handelt, werden wir dann höchstens den zum Zeitpunkt der Lieferung maßgeblichen Preis berechnen.

#### **§ 4 Abrufaufträge**

1. Der Zeitraum, in dem bei Abrufaufträgen der Kunde verpflichtet ist, die vereinbarte Menge abzunehmen, wird im Abrufauftrag schriftlich vereinbart. Sofern wir uns ausnahmsweise mit der Abnahme von geringeren als den vereinbarten Mengen schriftlich einverstanden erklären, sind wir berechtigt, für die Mindermengen Zuschläge zu berechnen.

2. Darüber hinaus sind wir in dem Fall, in dem der Kunde bei Abrufaufträgen nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums die vereinbarte Menge abnimmt, berechtigt, pauschalierten Schadensersatz i. H. v. 5 % des Preises für die nicht abgerufene Ware zu verlangen. Dieser Preis ergibt sich aus dem monatlichen, durchschnittlichen Preis innerhalb des Abrufzeitraumes ohne Umsatzsteuer. Dem Kunden steht der Nachweis eines geringeren Schadens frei.

#### **§ 5 Abtretung unserer Rechte - Leistung**

1. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsbeziehung an Dritte abzutreten.

#### **§ 6 Lieferzeit, Teillieferungen**

1. Die von uns genannten Termine und Fristen für unsere Lieferungen erfolgen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Eigenbelieferung. Sonstige Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt einschließlich Arbeitskämpfen, auch in unserem Unternehmen und aufgrund von Ereignissen, deren Ursachen sich außerhalb unseres Einwirkungsbereiches befinden, berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wir verpflichten uns, unverzüglich über das Bestehen und die voraussichtliche Dauer der Behinderung zu informieren. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit der Vertrag teilweise durchgeführt wurde, bleibt dieser Teil davon unberührt, es sei denn, es wurde schriftlich Abweichendes vereinbart oder eine Teilleistung ist für den Kunden unzumutbar.

2. Erfüllt der Kunde die für die rechtzeitige Belieferung notwendigen Verpflichtungen nicht, die er vor der Lieferung zu erbringen hat, werden wir von der Verpflichtung zur Beachtung einer gesondert vereinbarten Lieferfrist frei.

3. Teillieferungen und entsprechende Teilberechnungen sind zulässig, es sei denn, mit dem Käufer wurde schriftlich Abweichendes vereinbart oder eine Teilleistung ist für den Kunden unzumutbar.

### **§ 7 Zahlungsbedingungen**

1. Zahlungen sind, wenn nichts Anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten. Skonto gewähren wir nur nach schriftlicher Vereinbarung. Zahlungen gelten erst an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können.

2. Befindet sich der Kunde uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig. Das Gleiche gilt in allen sonstigen Fällen, in denen nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unsere bestehenden Ansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit unseres Kunden gefährdet werden. Dazu zählt auch die Auflösung oder Liquidation des Unternehmens des Kunden wie auch die Übertragung wesentlicher Unternehmensteile. Der Kunde kann die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung durch Stellung angemessener Sicherheiten abwenden.

3. Der Kunde hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.

4. Unsere Angestellten, Reisenden oder Vertreter haben keine Inkassovollmacht, es sei denn, dass hierfür unser ausdrücklicher, schriftlicher Auftrag vorliegt.

### **§ 8 Gewährleistung**

1. Mängelrügen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch uns zu untersuchen und uns als Lieferanten, wenn sich ein Mangel zeigt, unverzüglich Anzeige zu machen. War ein Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Die Ware gilt als genehmigt, soweit der Käufer seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

2. Die Ware muss bei Rücksendung ordnungsgemäß verpackt sein (in der ursprünglichen oder einer gleichartigen Aufmachung und Verpackung). Eine Weiterverarbeitung mangelhafter Ware darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Die Feststellung der Mangelhaftigkeit eines Teils der Ware kann nicht die vollständige Zurückweisung der Ware begründen, es sei denn, es ist schriftlich etwas Abweichendes vereinbart oder eine Teilleistung ist für den Kunden unzumutbar.

3. Wir entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen, ob wir dem Nacherfüllung verlangenden Käufer Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache gewähren.

4. Wir haben das Recht zur zweimaligen Nacherfüllung, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anders ergibt. Die Nacherfüllung erfolgt unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern. Wir tragen die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
5. Elektronische Fehlernachweise werden nicht als alleiniger Fehlernachweis anerkannt. Fehlermuster sind vorzulegen.

### **§ 9 Schadensersatz**

1. Wir haften für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen. Die Haftung, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen, der kein leitender Angestellter ist, beruht, ist auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden beschränkt.
2. Wir haften weiterhin für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung, die auf einer einfach fahrlässigen oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, ist auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden beschränkt.
3. Im übrigen ist die Haftung für Schäden, die auf einer einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer einfach oder leicht fahrlässig begangenen unerlaubten Handlung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Pflichten verletzt, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszweckes geboten ist oder die aus berechtigter Inanspruchnahme besonderen Vertrauens erwachsen. In diesen Ausnahmefällen ist unsere Haftung auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden beschränkt.
4. Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und aus der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Beschaffungsrisikos durch den Verkäufer.
5. Die vorstehenden Regeln gelten auch zugunsten unserer Arbeitnehmer wegen direkt gegen sie gerichteter Ansprüche.

### **§ 10 Verjährung etwaiger Mängelansprüche**

Ein etwaiger kaufvertraglicher Mängelanspruch verjährt in einem Jahr ab Ablieferung der Sache, es sei denn, der Anspruch beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, auf arglistigem Verschweigen eines Mangels, auf einer berechtigten Inanspruch-

nahme nach § 478 BGB oder es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### **§ 11 Sicherungsrechte - Eigentumsvorbehalt**

1. Von uns gelieferte, vom Vertragspartner noch nicht bezahlte Ware (im Folgenden: Vorbehaltsware) bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher bei Vertragsschluss bestehender Verbindlichkeiten aus unserer gesamten Geschäftsverbindung unser Eigentum.

2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ausreichend zu versichern. Einen Besitzwechsel hat uns der Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen ist der Vertragspartner verpflichtet, uns unverzüglich in Schriftform zu benachrichtigen. Etwaige Kosten einer Klage nach § 771 BGB sind vom Vertragspartner zu tragen.

3a.) Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Vertragspartner erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Das Anwartschaftsrecht des Vertragspartners an der Kaufsache setzt sich an der neuen Sache fort.

Erfolgt eine Be- oder Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen.

3b.) Erwirbt der Vertragspartner aufgrund von Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware Alleineigentum (§ 947 Abs. 2 BGB) an der neuen einheitlichen Sache, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderungen anteilmäßig einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den anderen Sachen.

4. Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Vertragspartner nur im ordentlichen Geschäftsgang und solange er sich nicht in Verzug befindet gestattet. Dasselbe gilt für die Veräußerung von Sachen, an denen wir nach gesetzlichen Bestimmungen (Verbindung etc.) oder nach Abs. 3 Eigentumsrechte erworben haben.

5a.) Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden (in Höhe des Rechnungsbetrages) an uns abgetreten. Bei Einstellung der Forderung aus der Weiterveräußerung in ein Kontokorrent bezieht sich die Abtretung auf den Endsaldo (begrenzt auf die Höhe der nach Abs. 1 gesicherten Forderung). Wir nehmen die Abtretung an.

5b.) Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferter Ware weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Im Fall der Einstellung der Forderung aus der Weiterveräußerung in ein Kontokorrent bezieht sich die Abtretung auf den Endsaldo (begrenzt auf die Höhe der nach Abs. 1 gesicherten Forderung).

5c.) Für den Fall, in dem wir nach gesetzlichen Bestimmungen (Verbindung etc.) oder nach Abs. 3 Eigentumsrechte erworben haben, gilt Folgendes: Haben wir Alleineigentum erworben, wird uns die vollständige Forderung aus der Weiterveräußerung abgetreten; sind wir Miteigentümer geworden, wird uns die Forderung aus der Weiterveräuße-

nung im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware und des Werts anderer Waren abgetreten.

5d.) Nach der Abtretung bleibt der Vertragspartner zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns allerdings vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

6. Steht dem Vertragspartner aus der Ver- oder Bearbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware ein Anspruch auf Vergütung (z.B. aus Werkvertrag) gegenüber Dritten zu, so tritt der Vertragspartner uns diesen Anspruch in Höhe der nach Abs. 1 gesicherten Forderung ab. Wir nehmen die Abtretung an.

7. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

## **§ 12 Anzuwendendes Recht**

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

## **§ 13 Gerichtsstand**

Für den Fall, in dem der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird folgendes vereinbart: Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des für unseren Sitz zuständigen deutschen Gerichts vereinbart (Amtsgericht Chemnitz, Landgericht Chemnitz etc.).

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Die Ansprüche des Kunden aus Lieferverträgen können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind so auszulegen oder umzudeuten, dass der mit ihnen bezweckte Erfolg möglichst weitgehend erreicht wird. Ist dies rechtlich nicht möglich oder enthält der Vertrag eine sonstige Lücke, so ist der Vertrag unter Berücksichtigung seiner allgemeinen Zielsetzung durch eine Regelung zu ergänzen, die derjenigen entspricht, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Beruht eine Unwirksamkeit auf einem in diesen Bedingungen bestimmten Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das dem vereinbarten Maß am nächsten kommende zulässige Maß als vereinbart.